

Änderungsverordnung

zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen der Stadt Parsberg

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Parsberg folgende

Änderungsverordnung der Verordnung über das Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen der Stadt Parsberg:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlußgesetz dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Ladenschlußgesetz im Bereich der Stadt Parsberg wie folgt geöffnet sein:

Maimarkt

4. oder 5. Sonntag im April 13.00 - 18.00 Uhr

Burgfest

an einem Sonntag im Juni 13.00 - 18.00 Uhr

Volksfest

4. Sonntag im August 13.00 - 18.00 Uhr

Kirchweih

3. Sonntag im Oktober 13.00 - 18.00 Uhr


§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parsberg, den 22.08.2000

Stadt Parsberg



Pöller

1. Bürgermeister

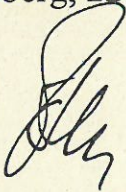
Bekanntmachung

Die Stadt Parsberg hat eine Änderungsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen erlassen.

Diese Änderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Parsberg, Alte Seer Str. 2, Zimmer 102 (Bürgerbüro), 92331 Parsberg zur Einsichtnahme aus.

Parsberg, 22.08.2000



Pöller
Gemeinschaftsvorsitzender

angeheftet: 27.8. Egl

abgenommen: 19.09. L.